

99046068001013

Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Vor- bzw. Nacherbe gegenständlich beschränkt

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012632/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001013
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Vor- bzw. Nacherbe gegenständlich beschränkt
Leistungsbezeichnung II	Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen als Vor- bzw. Nacherbe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein, Miterbe, mehrere Erben, nicht alle Erben, Teilerbschein, Nachlass im Ausland, Nachlass teilweise im Ausland, Vor- und Nacherbschaft, Vor- und

Modul	Sachverhalt
	Nacherbe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	• §§ 2353 – 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 2011 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3) • § 58 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 59 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 63 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Für mehrere Erben kann ein gemeinschaftlicher Teilerbschein erteilt werden, der nicht alle Erben ausweist. Besteht eine Vor- und Nacherbschaft, geht dies aus dem Erbschein hervor. Er kann gegenständlich beschränkt werden, wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis zum Beispiel Ihr Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des Erblassers (verstorbene Person, von der geerbt wird)
- Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Namen und Anschriften der Miterben
- Nachweise darüber, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel deren Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen
- Alle vorhandenen Testamente oder Erbverträge
- Den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften)
- Nachweise, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden

Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen und der Erblasser hat in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet und Nachlassgegenstände befinden sich sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert (vererbtes Vermögen) nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person).

- Die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel: bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00 bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen.

Modul	Sachverhalt
	• Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibaussagen und die Umsatzsteuer. • Bei Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland ist gegebenenfalls ein Kostenvorschuss notwendig.
Verfahrensablauf	Einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (meist das Amtsgericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat): • Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins • Nutzen Sie das vorgesehene Formular. • Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an. • Der Erbscheinsantrag muss nur von einem Miterben gestellt werden. • Alternativ können Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar; beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären. • Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden. • Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls und dem jeweiligen Amtsgericht.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/

Modul

Sachverhalt

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-39942>
<https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf>

Hinweise

Es muss nur einer der Miterben den Erbscheinsantrag stellen.

Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.

Rechtsbehelf

Beschwerde

Modul

Sachverhalt

Anfechtung

Kurztext

- Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen als Vor- bzw. Nacherbe
- Im Testament wird eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet.
- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
- Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein.
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Behördenfinder Hamburg

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)